

# Haushaltssatzung 2014

## 1. Haushaltssatzung

Aufgrund der §§ 94 ff der Hessischen Gemeindeordnung (HGO) in der Fassung der Bekanntmachung vom 07.03.2005 (GVBl. I S.142) zuletzt geändert durch Gesetz vom 27.05.2013 (GVBl. I S. 218) hat die Stadtverordnetenversammlung am 10.12.2013 folgende Haushaltssatzung beschlossen:

### § 1

Der Haushaltsplan für das **Haushaltsjahr 2014** wird

#### im Ergebnishaushalt

##### im ordentlichen Ergebnis

mit dem Gesamtbetrag der Erträge auf	16.273.119 EUR
mit dem Gesamtbetrag der Aufwendungen auf	21.284.650 EUR

##### im außerordentlichen Ergebnis

mit dem Gesamtbetrag der Erträge auf	337.200 EUR
mit dem Gesamtbetrag der Aufwendungen auf	0 EUR

mit einem Fehlbedarf von	4.674.331 EUR,
--------------------------	----------------

#### im Finanzhaushalt

mit dem Saldo aus den Einzahlungen und Auszahlungen aus laufender Verwaltungstätigkeit auf	- 4.429.975 EUR
-----------------------------------------------------------------------------------------------	-----------------

und dem Gesamtbetrag der

Einzahlungen aus Investitionstätigkeit auf	3.241.200 EUR,
Auszahlungen aus Investitionstätigkeit auf	2.314.532 EUR,

Einzahlungen aus Finanzierungstätigkeit auf	0 EUR,
Auszahlungen aus Finanzierungstätigkeit auf	1.143.100 EUR,

mit einem Zahlungsmittelfehlbedarf des Haushaltsjahres von festgesetzt.	4.646.407 EUR
----------------------------------------------------------------------------	---------------

## § 2

Kredite werden nicht veranschlagt.

## § 3

Der Gesamtbetrag der Verpflichtungsermächtigungen im Haushaltsjahr 2014 zur Leistung von Investitionen und Investitionsförderungsmaßnahmen wird auf 355.000 EUR festgesetzt.

## § 4

Der Höchstbetrag der Kassenkredite die im Haushaltsjahr 2014 zur rechtzeitigen Leistung von Ausgaben in Anspruch genommen werden dürfen, wird auf 5.500.000 EUR festgesetzt.

## § 5

Die Steuersätze für die Gemeindesteuern werden für das Haushaltsjahr 2014 wie folgt festgesetzt:

- |                                                                    |          |
|--------------------------------------------------------------------|----------|
| 1. Grundsteuer                                                     |          |
| a) für land- und forstwirtschaftliche Betriebe (Grundsteuer A) auf | 260 v.H. |
| b) für Grundstücke (Grundsteuer B) auf                             | 300 v.H. |
| 2. Gewerbesteuer auf                                               | 350 v.H. |

## § 6

Es gilt der von der Stadtverordnetenversammlung als Teil des Haushaltsplans am 10.12.2013 beschlossene Stellenplan.

Solms, den 10.12.2013

**Der Magistrat**

.....  
(Inderthal, Bürgermeister)